

Geschäftsverzeichnismrn.
2119 und 2120
Urteil Nr. 13/2002
vom 16. Januar 2002

URTEIL

In Sachen: Klagen auf Nichtigerklärung

- der Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 20. Juli 2000 zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen vom 13. April 1999 zwischen dem Föderalstaat und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission und der Französischen Gemeinschaftskommission bezüglich der Betreuung und Behandlung von Sexualtätern,

- des Gesetzes vom 12. März 2000 zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen zwischen der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Französischen Gemeinschaftskommission und dem Föderalstaat bezüglich der Betreuung und Behandlung von Sexualtätern,

erhoben von der VoG Centre de recherche-action et de consultations en sexo-criminologie (CRASC).

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern R. Henneuse, M. Bossuyt, L. Lavrysen, A. Alen und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klagen*

Mit zwei separaten Klageschriften, die dem Hof mit am 24. Januar 2001 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 25. Januar 2001 in der Kanzlei eingegangen sind, erhob die VoG Centre de recherche-action et de consultations en sexocriminologie (CRASC), mit Sitz in 1082 Brüssel, avenue des Frères Becqué 8, Klage auf Nichtigerklärung der Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 20. Juli 2000 zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen vom 13. April 1999 zwischen dem Föderalstaat und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission und der Französischen Gemeinschaftskommission bezüglich der Betreuung und Behandlung von Sexualtätern (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 15. November 2000) sowie des Gesetzes vom 12. März 2000 zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen zwischen der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Französischen Gemeinschaftskommission und dem Föderalstaat bezüglich der Betreuung und Behandlung von Sexualtätern (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 26. Juli 2000).

II. *Verfahren*

Durch Anordnungen vom 25. Januar 2001 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der jeweiligen Besetzungen bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes in den jeweiligen Rechtssachen nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnungen vom 6. Februar 2001, 20. März 2001 bzw. vom 22. Mai 2001 hat der Hof die Besetzung um die Richter L. Lavrysen, A. Alen und J.-P. Moerman ergänzt.

Durch Anordnung vom 7. Februar 2001 hat der Hof die Rechtssachen verbunden.

Die Klagen wurden gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 3. Mai 2001 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 10. Mai 2001.

Durch Anordnung vom 18. Juni 2001 hat der amtierende Vorsitzende auf Antrag des Ministerrats vom 15. Juni 2001 die für die Einreichung eines Schriftsatzes vorgesehene Frist um fünfzehn Tage verlängert.

Diese Anordnung wurde dem Ministerrat mit am 18. Juni 2001 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der VoG Unité pilote de psychopathologie légale, mit Sitz in 7500 Tournai, Hôpital Les Marronniers, rue Despars 92, mit am 7. Juni 2001 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, rue de la Loi, 16, 1000 Brüssel, mit am 2. Juli 2001 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 13. August 2001 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Durch Anordnung vom 28. Juni 2001 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 24. Januar 2002 verlängert.

Mit Schreiben vom 25. Oktober 2001 hat die klagende Partei dem Hof mitgeteilt, daß sie ihre Klagen zurücknehme.

Durch Anordnung vom 28. November 2001 hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 19. Dezember 2001 anberaumt, und zwar lediglich im Hinblick auf die Urteilsverkündung über die Klagerücknahme.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 29. November 2001 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 19. Dezember 2001

- erschienen

- . RÄin C. Lessoye *loco* RA A. Colmant, in Mons zugelassen, für die VoG Unité pilote de psychopathologie légale,

- . RÄin S. Taillieu *loco* RA P. Hofströssler und *loco* RA O. Vanhulst, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter R. Henneuse und M. Bossuyt Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

1. Mit Schreiben vom 25. Oktober 2001 hat die Klägerin erklärt, ihre Klagen zurückzunehmen, mit der Begründung, daß « die vorgebrachten Klagegründe mit denjenigen identisch sind, die in den vorherigen Rechtssachen vorgebracht wurden und sich als unbegründet erwiesen haben ».

2. Auf der Sitzung vom 19. Dezember 2001 haben der Ministerrat und die VoG Unité pilote de psychopathologie légale erklärt, sich der Klagerücknahme nicht zu widersetzen.

3. Im vorliegenden Fall spricht nichts dagegen, daß der Hof die Klagerücknahme bewilligt.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

bewilligt die Klagerücknahme.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 16. Januar 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior